

„Unternehmensverantwortung und Internationales Recht“
Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
Wien, 20. bis 23. März 2019

Unternehmensverantwortung im (Internationalen) Privatrecht

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)
Friedrich-Schiller-Universität Jena

– Gliederung –

- I. Einführung
- II. Grundlagen: Unternehmen als Adressaten der Menschenrechte?
 1. Völkerrechtliches soft law: UN-Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 2. Völkerrechtliches hard law: Business and Human Rights Treaty („Zero Draft“)
- III.- Kollisionsrecht: Angst vor ausländischem Haftungsrecht?
 1. Deliktsstatut
 - a) Grundanknüpfung an den Erfolgsort
 - b) Günstigkeitsprinzip bei Umweltschädigungen
 2. Gesellschaftsstatut
 3. Würdigung
 - a) Auflockerungsmöglichkeiten de lege lata
 - b) Reformbedarf de lege ferenda?
- IV. Materielles Recht: Effektiver Schutz der Menschenrechte?
 1. Geschäftsherrenhaftung
 2. Organisationsverschulden
 - a) Ansatzpunkt I: CSR-Berichtspflicht
 - b) Ansatzpunkt II: Konzernweite Legalitätspflicht
 - c) Ansatzpunkt III: Allgemeine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht
 3. Durchgriffshaftung
 4. Würdigung
- V. Ausblick: Auf dem Weg zu einer allgemeinen Wertschöpfungskettenhaftung?
 1. Frankreich: Loi de vigilance vom 23. März 2017
 2. Schweiz: Konzernverantwortungsinitiative
 3. Deutschland: Entwurf für ein Wertschöpfungskettengesetz
 4. Würdigung
 - a) Grenzen nationaler Haftungsregeln im Lichte der Globalisierung
 - b) Funktionsbedingungen eines menschenrechtlichen Haftungsregimes
- VI. Fazit

„Unternehmensverantwortung und Internationales Recht“
Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
Wien, 20. bis 23. März 2019

Unternehmensverantwortung im (Internationalen) Privatrecht

Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley)
Friedrich-Schiller-Universität Jena

– Thesen –

1. Das Thema der unternehmerischen Verantwortung ist seit einigen Jahren Gegenstand intensiver internationalprivatrechtlicher Debatten. Unter dem Schlagwort Wertschöpfungskettenhaftung (supply chain liability) steht dabei die Frage im Mittelpunkt, ob (europäische) Unternehmen wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen zum Schadensersatz verpflichtet sind, wenn sie nicht selbst, sondern lediglich ihre Töchter und Zulieferer vor Ort tätig sind.
2. Ob (europäische) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen haften, die ihre Töchter oder Zulieferer im Ausland begehen, richtet sich nach nationalem Recht. Zwar wird die Verantwortung von Unternehmen für die Einhaltung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten mittlerweile von zahlreichen internationalen Regelwerken adressiert. Zu nennen sind insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Ruggie Prinzipien) aus dem Jahr 2011. Obwohl sie sich auch und insbesondere an Unternehmen richten, entfalten sie für diese allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung.
3. Das auf Menschenrechtsverletzungen anwendbare nationale Recht bestimmt sich nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts. Ein unmittelbarer Rückgriff auf die lex fori, wie er nach der Rechtsprechung des US Supreme Court beispielsweise in den USA bei Klagen auf Grundlage des Alien Tort Claims Act (ATCA) möglich ist, scheidet demgegenüber aus.
4. Nach den Vorschriften des europäischen Internationalen Privatrechts unterliegen deliktische Ansprüche wegen im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich dem ausländischen Recht (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO). Ausnahmen greifen nur in engen Grenzen, insbesondere wenn sich inländische Normen als Eingriffsnormen (Art. 16 Rom II-VO) einordnen lassen oder die Voraussetzungen des ordre public vorliegen (Art. 26 Rom II-VO).
5. Ausländisches Recht gilt grundsätzlich auch für gesellschaftsrechtliche Ansprüche, namentlich für Ansprüche aus Durchgriffshaftung. Zwar unterliegen diese nach den einschlägigen internationalprivatrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten dem Recht am (Verwaltungs- oder Satzungs-) Sitz der Gesellschaft. Fragen der Durchgriffshaftung richten sich allerdings nach überwiegend vertretener Meinung nicht nach dem Gesellschaftsstatut der in

Anspruch genommenen (europäischen) Muttergesellschaft, sondern nach dem Gesellschaftsstatut der vor Ort tätigen Tochtergesellschaft.

6. Der Umstand, dass die einschlägigen Vorschriften des Internationalen Privatrechts ausländisches Recht zur Anwendung berufen, wird in weiten Teilen der Literatur als problematisch empfunden. Unter Hinweis darauf, dass das ausländische Recht die Opfer von Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend schütze, wird deshalb verschiedentlich versucht, generell zur Anwendung des Rechts am Sitz der (europäischen) Mutter- oder der Abnehmergesellschaft zu gelangen. Dies muss aber schon deswegen auf Bedenken stoßen, weil materiellrechtliche Erwägungen nach europäischem Verständnis bei der Bestimmung des anwendbaren Rechtes grundsätzlich außen vor zu bleiben haben. Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass das Störgefühl, das die Anwendung ausländischen Rechts hervorruft, in erster Linie durch die schlechteren Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten sowie die geringeren regulatorischen Standards in den Ländern des Globalen Südens gespeist wird. Beides hat mit dem kollisionsrechtlich zur Anwendung berufenen Haftungsrecht jedoch wenig zu tun. Insbesondere sind regulatorische Standards regelmäßig dem öffentlichen Recht zuzuordnen und deshalb vom Anwendungsbefehl des Internationalen Privatrechts ausgenommen. Hinzukommt schließlich, dass die Annahme, dass das Recht am Sitz der (europäischen) Mutter- oder Abnehmergesellschaft die Opfer von Menschenrechtsverletzungen besser schützt, de lege lata nicht zutrifft. Denn wegen des Rechtsträgerprinzips können Mutter- und Abnehmergesellschaften nur in Ausnahmefällen wegen Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Töchter oder Zulieferer unmittelbar von den Opfern in Anspruch genommen werden.
7. Die fehlenden Möglichkeiten, (europäische) Mutter- und Abnehmergesellschaften für Menschenrechtsverletzungen ihrer Töchter und Zulieferer de lege lata zur Verantwortung zu ziehen, wirft die Frage auf, ob das materielle Recht geändert und seine Anwendung in Fällen mit Auslandsbezug kollisionsrechtlich abgesichert werden sollte. Entsprechende Vorschläge werden derzeit diskutiert. So hat das Bundesministerium für Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Februar 2019 einen Entwurf für ein Wertschöpfungsketengesetz vorgelegt, das in Anlehnung an die UN-Prinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Einführung einer umfassenden, menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorsieht. Diese soll als Eingriffsnorm ausgestaltet sein und sich auf diese Weise gegen das im Übrigen anwendbare ausländische Recht international durchsetzen. In der Schweiz erwägt der Gesetzgeber in Reaktion auf die „Konzernverantwortungsinitiative“ die Einführung vergleichbarer Regelungen. Als Vorbild dient in beiden Fällen das französische Gesetz über die Überwachungspflichten von Muttergesellschaften und auftraggebenden Unternehmen (Loi de vigilance) aus dem Jahr 2017, das französische Unternehmen ab einer bestimmten Größe weitgehende menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt und eine Verletzung mit deliktischen Schadensersatzansprüchen der Opfer ahndet.
8. Die Vorteile einer international zwingenden, menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette liegen auf der Hand: Sie hält Unternehmen dazu an, sich selbst menschenrechtskonform zu verhalten und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen ihrer Töchter und Zulieferer im Ausland zu verhindern. Ob dieses Ziel im Ergebnis auch erreicht wird, ob also die Einführung einer international zwingenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zur Verbesserung der Menschenrechtssituation im Ausland beiträgt, ist allerdings unter den Bedingungen der Globalisierung alles andere als klar. Denn die Einhaltung von Sorgfaltspflichten verursacht Kosten, die zumin-

dest einige Unternehmen zu Ausweichbewegungen veranlassen werden, und zudem Konkurrenten, die keine vergleichbaren Kosten aufwenden müssen, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

9. Um tatsächlich zur Verbesserung der Menschenrechtssituation im Ausland beizutragen, genügt es deshalb nicht, dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auf nationaler Ebene verankert und als Eingriffsnormen ausgestaltet werden. Erforderlich wäre ein Handeln auf europäischer Ebene, besser aber noch auf internationaler Ebene. Zudem müssten flankierende Maßnahmen sicherstellen, dass für alle auf einem Markt tätigen Unternehmen die gleichen Spielregeln gelten. Dass dies höhere Preise zur Folge hätte, müsste offen kommuniziert und zum Gegenstand eines öffentlichen Diskurses gemacht werden. Schließlich müssten im Interesse von Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit die Anforderungen an die einzuhaltende Sorgfalt möglichst genau definiert werden.